
Bericht

ASCANETZ GmbH
Aschersleben

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	6
B. Grundsätzliche Feststellungen	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters	7
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	17
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	17
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	17
2. Jahresabschluss.....	17
3. Lagebericht	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	18
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	19
F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG	20
G. Schlussbemerkung.....	21

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASCANETZ	ASCANETZ GmbH, Aschersleben
BHKW	Blockheizkraftwerk
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IT	Informationstechnologie
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
MWh	Megawattstunde
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard des IDW
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SWA	Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Gesellschafterbeschluss vom 14. August 2018 erteilte uns der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der

ASCANETZ GmbH, Aschersleben,
(im Folgenden kurz "ASCANETZ" oder "Gesellschaft" genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Die ASCANETZ ist eine **kleine Kapitalgesellschaft** im Sinne des § 267 Abs. 1 und 4 HGB.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 6 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB.

Die Gesellschaft hat nach § 325 HGB i.V.m. § 326 HGB Bilanz und Anhang beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen.

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß § 6 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines **Lageberichtes** (nach § 289 HGB) ergibt sich ebenfalls aus § 6 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages.

3. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
4. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir nach § 6b Abs. 5 EnWG auch die **Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG** geprüft. Wir verweisen auf die Berichterstattung in Abschnitt F.
5. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.

6. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen I und II beigefügt sind. Ebenfalls als Anlage III beigefügt sind die nach § 6b Abs. 3 EnWG aufgestellten und von uns nach § 6b Abs. 5 EnWG geprüften Tätigkeitsabschlüsse. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

7. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters

8. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der ASCANETZ durch den gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum **Geschäftsverlauf und zur Lage** der ASCANETZ:

- Einleitend geht der gesetzliche Vertreter auf die **Grundlagen der Gesellschaft** (Geschäftsmodell und Steuerungssysteme) sowie die **gesamtwirtschaftliche Entwicklung und branchenbezogenen Rahmenbedingungen** ein und weist u.a. darauf hin, dass die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit, die Sicherstellung von Grund- und Spitzenlast, Netz- sowie Systemstabilität eine tragende Rolle einnehmen. Die Rahmenbedingungen werden durch die Energiewende (u.a. Energiewirtschaftsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Mieterstromgesetz, Netzentgeltmodernisierungsgesetz, Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende) geprägt.
- Der gesetzliche Vertreter stellt anschließend die **Geschäftsentwicklung** im abgelaufenen Geschäftsjahr dar und trifft dabei Aussagen zu Umsatz und Investitionen. Er hebt hervor, dass die Abnahme der Umsatzerlöse hauptsächlich auf die gegenüber dem Vorjahr produktions- und witterungsbedingt geringeren Netznutzungsmengen zurückzuführen ist. Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit lag in der Versorgungssicherheit und Systemstabilität sowie dem Aufbau von Ladeinfrastruktur für die E-Mobility.
- Zur Analyse der **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** stellt der gesetzliche Vertreter die wesentlichen Veränderungen in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung dar und nimmt einen Vergleich der Leistungsindikatoren mit den Vorjahreswerten und der Prognose 2018 vor. Ebenso trifft er Aussagen zur Liquiditätslage der Gesellschaft, die jederzeit gesichert war.

Der Lagebericht enthält zur **künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken** unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- In der **Prognose** zeichnet der gesetzliche Vertreter ein positives Bild und rechnet mit einer mengenbedingten Zunahme der Umsatzerlöse. Er prognostiziert gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 jedoch höhere Material- und Personalaufwendungen, so dass insgesamt ein etwas geringeres Jahresergebnis vor Gewinnabführung und eine geringere Umsatzrentabilität erwartet werden.
- In den Ausführungen zu den **Chancen und Risiken** geht der gesetzliche Vertreter auf das Risikomanagementsystem der Gesellschafterin ein, mit dessen Hilfe eine systematische Identifizierung, Messung und Überwachung von Chancen und Risiken sowie deren effiziente Steuerung durchgeführt wird. Die Unternehmensrisiken, auf die er im Einzelnen eingeht, können als allgemeine Betriebsrisiken eingestuft werden. Entsprechend schätzt der gesetzliche Vertreter ein, dass wesentliche oder den Bestand des Unternehmens gefährdende Risiken derzeit nicht existieren. Chancen sieht der gesetzliche Vertreter u.a. in der Anhebung der Erdgasversorgungs-

dichte, der Schaffung von Ladeinfrastrukturen für die E-Mobility, der Verpachtung von Leerrohrsystemen, der weiterschreitenden Digitalisierung und der Erweiterung des Contracting- und Dienstleistungsangebotes.

9. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

10. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 21. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ASCANETZ GmbH, Aschersleben

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ASCANETZ GmbH, Aschersleben, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ASCANETZ GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im

Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten "Elektrizitätsverteilung" und "Gasverteilung" – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

11. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und bestimmten Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG), den branchenspezifischen Vorschriften (§ 6b EnWG) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (§ 6 Abs. 6) aufgestellte **Jahresabschluss** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2018. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
12. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
13. Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Prüfung die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung geprüft. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 6b Abs. 3 EnWG** und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz" (IDW PS 610) beachtet.

Dabei war neben dem Vorhandensein **getrennter Konten** auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Dies schließt die Beurteilung der Frage ein, ob die Abgrenzungen der Tätigkeiten sachgerecht vorgenommen und die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeiten zutreffend abgebildet wurden. Die Prüfung erstreckte sich ferner darauf, ob zulässigerweise von einer direkten Zuordnung von Konten abgesehen und eine Schlüsselung von Konten sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar vorgenommen wurde. Außerdem war zu prüfen, ob die Erläuterungspflichten gemäß § 6b Abs. 3 EnWG beachtet wurden.

Die Prüfung der **Bilanzen** und **Gewinn- und Verlustrechnungen** der einzelnen **Tätigkeitsbereiche** erstreckte sich im Wesentlichen auf die ordnungsgemäße Ableitung aus den getrennten Konten sowie auf die Beachtung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.

14. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
15. Unsere **Prüfung** haben wir im Dezember 2018 (vorbereitende Prüfungshandlungen) sowie im April 2019 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Aschersleben sowie anschließend in unserem Büro in Leipzig durchgeführt.
16. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017.
17. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich.
18. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft und uns durch Gespräche mit der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung).

Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir **Funktionsprüfungen** durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksam-

keit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen). Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft und der Stadtwerke Aschersleben GmbH (im Folgenden kurz "SWA" genannt) eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems - abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen der Gesellschaft und der SWA in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

19. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir u.a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen und eine Steuerberaterbestätigung sowie zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2018 eingeholt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2018 Bankbestätigungen zukommen lassen.

Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Jubiläumswendungen, für Sterbegeldverpflichtungen und für Altersteilzeitverpflichtungen haben uns versicherungsmathematische Gutachten von unabhängigen Sachverständigen vorgelegen, deren Ergebnisse wir verwenden konnten.

20. Aufgrund der teilweisen Auslagerung von Bereichen der Rechnungslegung auf die SWA wurden die erforderlichen Prüfungshandlungen durch uns selbst durchgeführt.
21. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:
- Periodenabgrenzung und Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Realisierung der Umsatzerlöse,
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
 - Periodenabgrenzung der Verbindlichkeiten sowie der Materialaufwendungen,
 - Richtigkeit der Erfassung der Personalaufwendungen sowie
 - Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang und Lagebericht.

22. Von dem gesetzlichen Vertreter und den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Der gesetzliche Vertreter hat uns die berufsmäßige schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

23. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
24. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft und der SWA getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
25. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

26. Im Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 der ASCANETZ wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsform- und branchenspezifischen Vorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Energiewirtschaftsunternehmen, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen beachtet.
27. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
28. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.
29. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu § 285 Nr. 9a HGB unterlassen, weil sie sich auf die Bezüge nur eines Geschäftsführers beziehen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

3. Lagebericht

30. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB, § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

31. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
32. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

33. Zu den angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** verweisen wir im Einzelnen auf die Angaben im Anhang (Anlage II, Seite 7 ff.). Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahresabschluss nicht vorgenommen worden.
34. Auf folgende Besonderheiten der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden weisen wir hin:
- Forderungen und Verbindlichkeiten, den Gesellschafter betreffend, wurden verrechnet. Dies führt zu einer Verkürzung der Bilanzsumme um T€ 1.013 (Vorjahresstichtag T€ 1.080).
 - Die vereinnahmten Baukostenzuschüsse werden an die Verpächterin der Versorgungsnetze (SWA) weitergeleitet und als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz eingestellt. Die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens erfolgt über die Laufzeit des Pachtvertrags. Die der SWA im Berichtsjahr zugeflossenen Baukostenzuschüsse für Strom und Gas (T€ 202) wurden bei der Gesellschaft in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und werden über einen Zeitraum von 20 Jahren gleichmäßig aufgelöst.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

35. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, geführt worden sind.
36. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage IV (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, dargestellt. Die Berichterstattung wurde auftragsgemäß für die von uns geprüften Gesellschaften Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben, und ASCANETZ GmbH, Aschersleben, zusammenfassend vorgenommen. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

37. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG haben wir unter Beachtung des vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandards "Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz" (IDW PS 610) durchgeführt.
38. Unsere Prüfung hat ergeben, dass die ASCANETZ GmbH ihrer Verpflichtung zur Einrichtung getrennter Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG nachgekommen ist. Es sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die von der Gesellschaft vorgenommene Schlüsselung der Konten sprechen.
39. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (Tätigkeitsabschlüsse) der Tätigkeitsbereiche
- Elektrizitätsverteilung und
 - Gasverteilung

wurden ordnungsgemäß aus den getrennten Konten unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes und der weiteren für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften abgeleitet. Die Tätigkeitsabschlüsse sind diesem Bericht als Anlage III beigefügt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der ASCANETZ GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

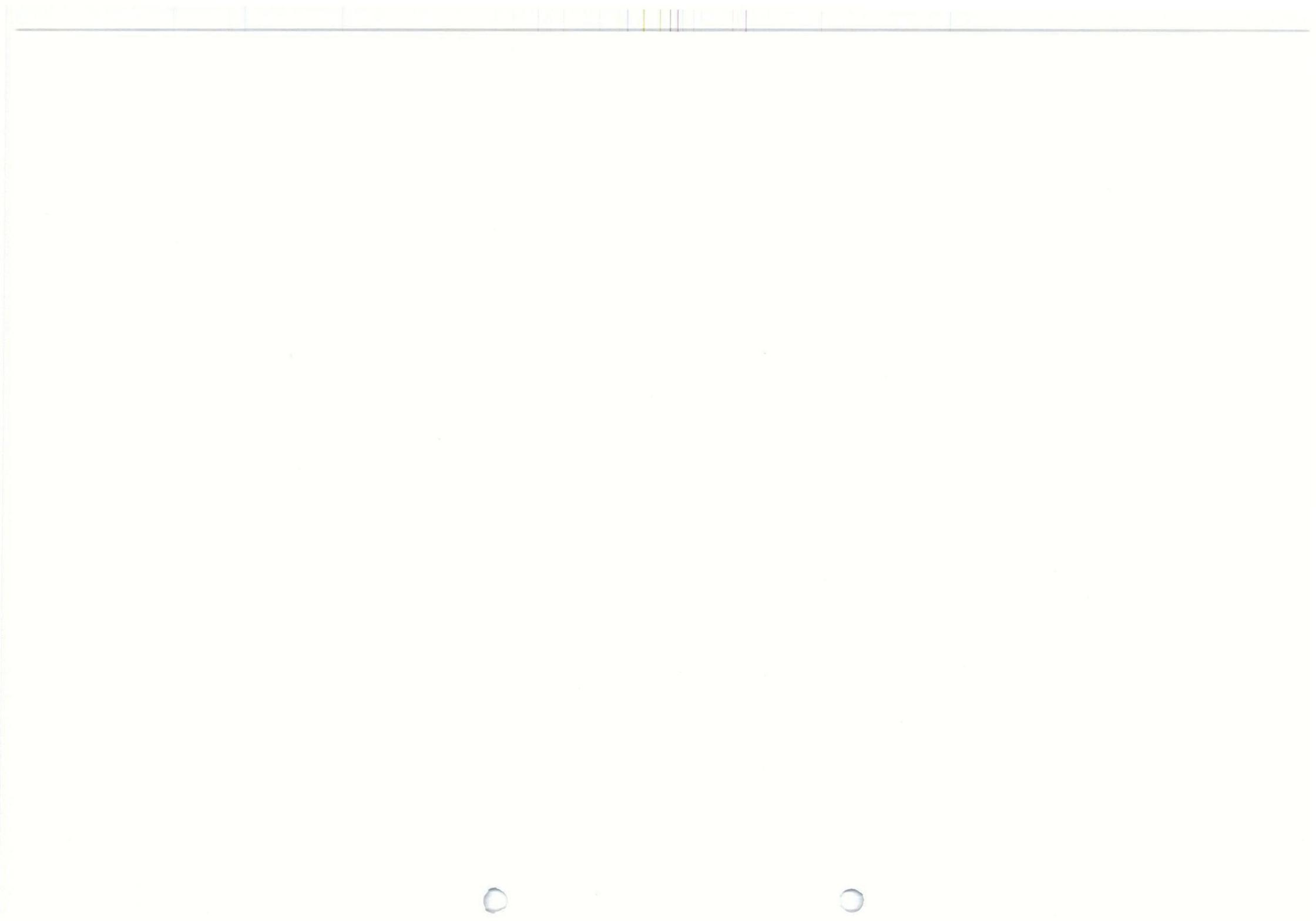
Leipzig, den 21. Mai 2019

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer


Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer



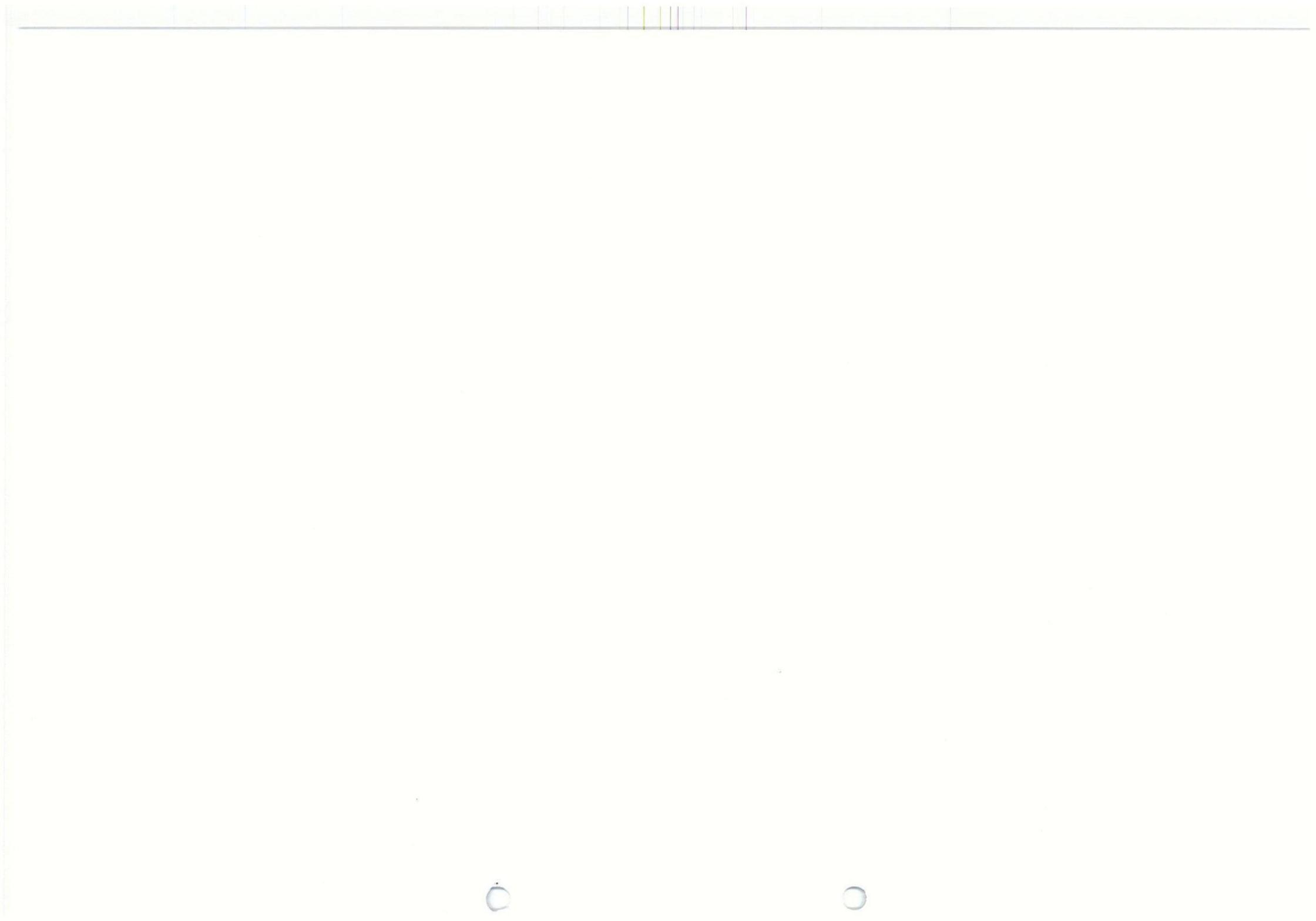


Anlagen



Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018.....	1
II Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2018.....	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.....	5
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2018.....	7
III Tätigkeitsabschlüsse für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.....	1
1. Bilanz "Elektrizitätsverteilung" zum 31. Dezember 2018.....	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung "Elektrizitätsverteilung" für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.....	5
3. Bilanz "Gasverteilung" zum 31. Dezember 2018.....	6
4. Gewinn- und Verlustrechnung "Gasverteilung" für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.....	9
IV Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

I. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand der ASCANETZ GmbH ist der Betrieb, die Unterhaltung und die Entscheidung über den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität und Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen. Sie ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA). Die Gründung der Gesellschaft ist eine Folge der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes zur gesellschaftsrechtlichen Entflechtung von Netz und Vertrieb. Die ASCANETZ GmbH verfügt über kein eigenes Anlagevermögen. Bei der Gründung des Unternehmens wurde das „einfache Pachtmodell“ gewählt. Das Anlagevermögen befindet sich im Eigentum der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Infolgedessen wurde zum Zwecke der Aufgabenerfüllung ein Pachtvertrag mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH geschlossen.

Zwischen der Stadtwerke Aschersleben GmbH und der ASCANETZ GmbH bestehen ein Ergebnisabführungsvertrag, ein Vertrag zur wechselseitigen Durchführung von sonstigen Dienstleistungen, ein Vertrag über technische und sonstige Dienstleistungen, ein Vertrag zur Betriebsführung des Trinkwassernetzes sowie ein Cash-Pool-Vertrag zum Ausgleich von Liquiditätsüberschüssen und -unterdeckungen. Das entsprechende Masterkonto wird bei der Stadtwerke Aschersleben GmbH geführt.

Die Netzgesellschaft verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über eine angemessene Anzahl an eigenen, fachlich hinreichend qualifizierten Mitarbeitern. Dies entspricht den Forderungen des Leitfadens der Bundesnetzagentur.

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Das Geschäftsmodell der ASCANETZ GmbH zielt auf die effiziente und professionelle Energieübertragung und eine hohe Qualität der Systemdienstleistungen bei gleichzeitig hoher Versorgungssicherheit als die entscheidenden Schlüsselfaktoren für die Wertschöpfung und zur Generierung von Erlösen ab. Dabei sieht sich das Unternehmen als Bindeglied zwischen den vorgelagerten Netzbetreibern, den Stromerzeugern und Endverbrauchern im Netzgebiet und sichert allen Marktteilnehmern einen diskriminierungsfreien Netzzugang. Die ASCANETZ GmbH betreibt unter regulatorischen Bedingungen eine wirtschaftliche Verteilung von Strom und Gas von der Übernahme bis hin zu den Anschlussnehmern. Die Versorgungssicherheit nimmt dabei höchste Priorität ein. Das (n-1)-Prinzip wird weitestgehend, unter Beachtung der Kosteneffizienz, durchgesetzt. Weiterhin versteht sich das Unternehmen als Dienstleister für die Netzkunden und die verbundenen Unternehmen.

In der strategischen Ausrichtung des Unternehmens nehmen die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit, die Sicherstellung von Grund- und Spitzenlast, Netz- sowie Systemstabilität eine tragende Rolle ein. Somit soll eine optimale Energieinfrastruktur in der Kernstadt Aschersleben, in den Ortsteilen Westdorf (Strom), Groß Schierstedt (Strom), Neu Königsau (Gas) und Winnigen (Gas) sowie in den Gewerbegebieten umgesetzt werden.

In der Vergangenheit wurden umfangreiche Ersatzinvestitionen zur Stabilisierung der Versorgungsnetze getätigt. Infolgedessen erfolgen Ersatzinvestitionen grundsätzlich nur noch dort, wo eine sichere Strom- und Gasversorgung nicht mehr gegeben ist. Der weitere Netzausbau ist zuwachsorientiert und konzentriert sich auf den Ausbau der Gewerbe- bzw. neuer Wohngebiete.

Zum 31. Dezember 2015 erfolgte durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH die Stromnetzübernahme in den Ortschaften Westdorf und Groß Schierstedt. Auch hier wurden im Jahr 2018, nach erfolgter Analyse des Netzbestandes, notwendige Ersatzinvestitionen vorgenommen, um eine optimale Stromversorgung gewährleisten zu können.

Die ASCANETZ GmbH erfüllt ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erneuerbare-Energien-Politik und konzentriert sich dabei auf die Einbindung von kleinen und kleinsten Stromerzeugungsanlagen. Um auch in Zukunft die Versorgungssicherheit und Systemstabilität bei weiterer Zunahme von regenerativen und anderen Einspeisungen zu gewährleisten, werden auch zukünftig in Abstimmung mit der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH entsprechende Maßnahmen umgesetzt und mit dem Planungsamt der Stadt Aschersleben PV-Vorranggebiete ermittelt und technisch bewertet.

Mit besonderem Interesse wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 22. März 2018 verfolgt. Demnach muss die Bundesnetzagentur die Eigenkapitalzinssätze für Neu- und Altanlagen neu festlegen. Die BNetzA hat Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des OLG Düsseldorf eingelegt. Vermutlich wird sich der BGH erst Mitte 2019 mit dem Thema abschließend befassen. Dann wäre wieder eine erneute Festlegung von Zinssätzen durch die BNetzA erforderlich und es bleibt abzuwarten, bis wann diese Festlegung vorliegt. Im Ergebnis wird es für die Netzbetreiber nicht vor Beginn 2020 Klarheit geben.

Durch die Landesregulierungsbehörde wurde per Mail am 10. April 2018 mitgeteilt, dass die LRB beabsichtigt, in den noch zu erstellenden Bescheiden zur Festlegung der Erlösobergrenzen (EOG) für die 3. Regulierungsperiode folgende Anpassungszusage zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (derzeit 0,49 %) aufzunehmen:

„Die LRB wird die Erlösobergrenzen ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft entsprechend anpassen, wenn der Netzbetreiber insoweit keine Beschwerde gegen den EOG-Bescheid einlegt und die Festlegung des Produktivitätsfaktors durch ein rechtskräftiges Urteil aufgehoben oder von der Bundesnetzagentur infolge eines Beschwerdeverfahrens aufgehoben oder abgeändert wird und ein abweichender Wert festgelegt wird.“

Zur EK-Verzinsung signalisierte die Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt, dass eine gleiche Verfahrensweise (Anpassungszusage) wie beim „generellen sektoralen Produktivitätsfaktor“ erfolgen wird.

2. Steuerungssysteme

Die ASCANETZ GmbH verfügt über eigenes kaufmännisches Personal. Das Unternehmenscontrolling wird durch die Abteilung Rechnungswesen der ASCANETZ GmbH durchgeführt. Das vorgehaltene Steuerungssystem ermöglicht der ASCANETZ GmbH eine nachhaltige, konsequente und stabile Unternehmensführung.

Eine zentrale Rolle nimmt das durch die Abteilung Rechnungswesen der ASCANETZ GmbH erstellte, monatliche betriebliche Berichtswesen gegenüber der Geschäftsführung ein. Dabei werden die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge und Entwicklungen (Bilanz, GuV, BAB, Entwicklung Einspeisemengen) transparent aufbereitet sowie ein Plan-Ist-Vergleich durchgeführt. Des Weiteren gibt es eine Analyse zum Stand der geplanten Investitionen, um mögliche Abweichungen und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und somit zeitnah reagieren zu können. Der allgemeine Geschäftsverlauf ist Bestandteil der kontinuierlich beim Geschäftsführer der ASCANETZ GmbH stattfindenden Dienstbesprechungen. Weiterhin werden in den Abteilungen Rechnungswesen und Abrechnungsservice sowie im technischen Bereich Dienstberatungen durchgeführt und protokolliert. Zur strategischen Ausrichtung erfolgen Leiter-Dienstberatungen mit dem Geschäftsführer.

Als Bestandteil des Steuerungssystems gibt es ein umfangreiches internes Regelwerk, bestehend aus einer Vielzahl von verbindlichen Dienst- und Betriebsanweisungen.

Darüber hinaus führt die Stabstelle Innenrevision der SWA eine Reihe von Analysen zu bestehenden Geschäftsprozessen durch, um Optimierungspotentiale zu erkennen und zu prüfen, ob bei der Durchführung der Prozesse die gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden. Nach Abschluss der Analyse wird dem Geschäftsführer eine detaillierte Auswertung vorgelegt, welche dann zeitnah mit den betreffenden Mitarbeitern ausgewertet wird.

Die Liquiditätsentwicklung unterliegt der besonderen Überwachung. Der Geschäftsführer der Netzgesellschaft erhält zweiwöchentlich eine Übersicht zur voraussichtlichen Liquiditätsentwicklung des Unternehmens. Darüber hinaus wird auf der Grundlage des bestehenden Cash-Pool-Vertrages der Ausgleich zwischen Liquiditätsüber- und -unterdeckungen sichergestellt.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Auch im Geschäftsjahr 2018 stellten das Energiewirtschaftsgesetz und sich daraus ergebende Verordnungen, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und andere aktuelle Regelungen im Rahmen der Erneuerbare-Energien-Politik die wesentlichsten Rahmenbedingungen für das Unternehmen dar.

Durch das Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes am 25. Juli 2017 wurden im Geschäftsjahr verschiedene Objekte, wie „Auf dem Graben 75“, „Vor dem Wassertor 18“ und „Bahnhofstraße 39-45“, im Sinne des Mieterstromgesetzes technisch beurteilt und entsprechende Installationen von PV-Anlagen untersucht.

Ein weiteres Augenmerk lag im Geschäftsjahr auf dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2017, in Kraft seit dem 1. Januar 2017) in Verbindung mit dem am 22. Juli 2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmodernisierungsgesetz, kurz NEMoG. Untersucht wurden die Auswirkungen auf die am Stromnetz angeschlossenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, speziell der Stadtwerke Aschersleben GmbH, unter dem Gesichtspunkt der vermiedenen Netznutzungsentgelte.

Weiterhin prägten auch im Jahr 2018 die Diskussionen zur technischen und kaufmännischen Umsetzung des am 2. September 2016 durch Veröffentlichung rechtskräftig gewordenen „Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (GDE) mit dem enthaltenen „Messstellenbetriebsgesetz“ (MsbG), geändert am 22. Dezember 2016, das energiewirtschaftliche Umfeld. Eine Markterklärung zur Verfügbarkeit von intelligenten Messsystemen ist immer noch nicht erfolgt.

Der Megatrend „Digitalisierung“ eröffnet zwar neue digitale und internetbasierte Geschäftsmodelle bei gleichzeitiger Computerunterstützung in immer mehr Lebensbereichen, erfordert aber zunehmend Informationsverarbeitung in Echtzeit. Hierfür stehen derzeit die entsprechenden schnellen Kommunikationswege noch nicht zur Verfügung.

Zur weiteren Beschleunigung des Breitbandausbaues in Aschersleben hat die ASCANETZ GmbH mit der Bundesnetzagentur einen „Vertrag über die Teilnahme am Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG“ abgeschlossen und sich aktiv in die Vorbereitungen des bevorstehenden Ausbaues zur Unterstützung der Stadt Aschersleben und des Landkreises eingebracht.

Die zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) beinhaltet grundlegende Änderungen zur Förderung von Anlagen der Erzeugung von EEG-Strom über Ausschreibungen, zur EEG-Umlage der Eigenerzeuger, besondere Ausgleichsregelungen bei Systemeingriffen und neu eingeführte Meldepflichten für Eigenversorger.

Nachdem die Förderung erneuerbarer Energien und die gesetzlichen Rahmenbedingungen neu definiert wurden, sind durch die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verstärkte Anstrengungen zur Systemstabilität der Infrastruktur sowie zur Systemintegration der erneuerbaren Energien zu verzeichnen. So wurden die Planungen für die Nord-Süd-Stromtrassen weiter massiv vorangetrieben und Phasenschiebereinrichtungen zur Vermeidung der Transitenergieflüsse durch Polen und Tschechien in Betrieb genommen.

Am 22. Juli 2017 trat das NEMoG als weiterer Meilenstein zur Entwicklung zukunftsorientierter Netznutzungsentgelte in Kraft. Das Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz, kurz NEMoG) beinhaltet zwei wichtige Punkte: Erstens die schrittweise Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte sowie zweitens die Abschmelzung des Privilegs der vermiedenen Netzentgelte. Die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte soll in fünf Stufen erfolgen, beginnend am 1. Januar 2019. Ab dem 1. Januar 2023 sind die Entgelte für die Übertragungsnetze überall in Deutschland dann gleich hoch. Derzeit machen die Übertragungsnetzkosten knapp 25 Prozent der Gesamtkosten der Stromnetze aus.

Darüber hinaus werden die Berechnungsgrundlagen für vermiedene Netzentgelte bei allen Bestandsanlagen an die aktuelle Situation angepasst und ab 2018 auf dem Niveau des Jahres 2016 eingefroren. Denn die frühere Annahme, lokal erzeugter und verbrauchter Strom würde Kosten für das übergeordnete Netz einsparen, stimmt immer weniger: Windstrom muss vielmehr vom Norden in die Verbrauchszentren im Süden und Westen transportiert werden, wofür Netze gebraucht werden. Bei der weiteren Abschmelzung wird unterschieden zwischen den volatilen (Sonne, Wind) und den steuerbaren Erzeugungsanlagen (z.B. KWK). Bei volatilen Anlagen werden die vermiedenen Netzentgelte für Neuanlagen ab 2018 komplett abgeschafft und für Bestandsanlagen ab 2018 in drei Schritten vollständig abgeschmolzen.

Das kann im Norden und Osten zu einer spürbaren Dämpfung des Anstiegs der Netzkosten führen und kommt den Stromkunden in diesen Netzgebieten zugute. Bei steuerbaren Anlagen erhalten Neuanlagen ab 2023 keine Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten mehr.

Diese vielfältigen Änderungen sollen in der Endkonsequenz zu sinkenden Netzentgelten führen. Demgegenüber stehen andere Einflüsse, wie z.B. steigende Aufwendungen für den Netzausbau, als auch der demografische Wandel den verringerten Netzkosten entgegen.

Grundsätzlich ist eine Neuregelung der Netzentgelte für Stromverbraucher in Ostdeutschland erforderlich. Hier liegen die Entgelte um bis zu 40 % über denen anderer Regionen. Das führt unweigerlich zu höheren Strompreisen. Sie belasten die Endverbraucher überdurchschnittlich und stellen einen Standortnachteil dar.

2. Geschäftsverlauf

Als Folge der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) ist der Zubau von kleinen Photovoltaikanlagen im Allgemeinen weiterhin rückläufig. Im Netzgebiet ist der Zubau im Vergleich zum Vorjahr leicht gefallen. Im Geschäftsjahr 2018 wurden im Netzgebiet der ASCANETZ GmbH nur neun weitere Photovoltaikanlagen installiert. Zum Bilanzstichtag waren 165 Anlagen der regenerativen Erzeugung mit einer installierten Leistung von 11.685 kW im Netzgebiet vorhanden.

Ab Anfang 2018 ist eine erhöhte Anfrage zu PV-Anlagen in den Leistungsklassen bis 750 kWp zu verzeichnen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen „PVDA Sinus, Kerstenstraße“ (602 kW) und „PVFF Firma Hron Sonnenstrom GmbH, Siemensstraße“ (2.090 kW zeitlich gestaffelt in vier Bauabschnitte) wurde bereits Ende 2018 begonnen. Die Errichtung der „PVDA Fallerslebener Weg“ (285 kW), der „PVDA Magdeburger Chaussee“ (190 kW) und der „PVDA MCE Aschersleben GmbH“ (578 kW und Freiflächenanlage 750 kW) wird im Jahr 2019 beginnen.

Die installierte elektrische Leistung der KWK-Anlagen beträgt in diesem Jahr 6.066 kW. Die installierte elektrische Leistung der Windenergieanlagen (6.045 kW) ist gegenüber dem Geschäftsjahr 2017 konstant geblieben. Bei den Biogasanlagen blieb die installierte Leistung mit 1.041 kW unverändert.

Ab dem 23. Oktober 2018 ging die erste Brennstoffzelle mit einer Leistung von 0,750 kW ans Netz der ASCANETZ GmbH.

Im Jahr 2018 waren 407 TEUR (Vorjahr 632 TEUR) für die vermiedenen Netznutzungsentgelte an den Betreiber der Blockheizkraftwerke, die Stadtwerke Aschersleben GmbH, zu leisten. Bei der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte ist das sogenannte Referenzpreisblatt (Netznutzungsentgelte sind auf Basis 2016 eingefroren) in Ansatz gebracht, das reduziert die Vergütung nochmals erheblich.

Die KWK-Vergütung ist infolge des Auslaufens der Förderung des Moduls 3 (Laufzeit > 30.000 Betriebsstunden) im Heizwerk Mehringer Straße gesunken. Gleiches gilt für die Einspeisung der Windenergieanlagen im Vergleich zum Vorjahr (-167 TEUR).

Die bestehenden Hausanschlüsse sowie die aktiven Verbrauchsstellen im Netzgebiet der ASCANETZ GmbH sind im Jahr 2018 wie folgt charakterisiert:

6.364	Hausanschlüsse Strom
17.865	Verbrauchsstellen Strom
3.371	Hausanschlüsse Gas
4.501	Verbrauchsstellen Gas

Die organisatorischen Handlungsschwerpunkte des Unternehmens lagen im Jahr 2018 bei der Vorbereitung einer zukunftsweisenden Strategie und Festlegung neuer Betätigungsfelder unter dem Einfluss der Novelle der Anreizregulierungsverordnung ab der dritten Regulierungsperiode. Mit dem Personal wurde nach weiteren Ansätzen zur Unternehmensentwicklung gesucht. So wurden zum Beispiel im Jahr 2018 Leistungen im Rahmen der Anbindung von Industriekunden an schnelles Internet für die HL-komm Telekommunikations GmbH ausgeführt.

Nach der zum Jahresbeginn 2016 erfolgten Netzübernahme Strom in den Ortschaften Groß Schierstedt und Westdorf wurden vorrangig die TGL-Kabelverteiler durch VDE-gerechte Bautypen ersetzt. Durch Verhandlungen mit dem Straßenbauamt konnte im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme L 228 die Ortschaft Westdorf sehr kostengünstig in einen 20 kV-Ring eingebunden werden, was die Versorgungssicherheit des Ortsteiles massiv verbessert hat.

Am 12. Juni 2015 wurde das "Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme" (IT-Sicherheitsgesetz) verabschiedet. Es verpflichtet die Betreiber kritischer Infrastrukturen zur Umsetzung organisatorischer Maßnahmen zur Einhaltung von IT-Sicherheitsstandards und zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen. Im Geschäftsjahr wurde das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) der ASCANETZ GmbH weiter aufgebaut und mittels eines externen Wiederholungsaudits durch den TÜV Süd in der ersten Dezemberwoche 2018 geprüft und die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen bestätigt. Das erteilte Zertifikat hat somit weiter Bestand.

Unter Beachtung der Informationen aus der Anwendergemeinschaft „Intelligente Messsysteme“ sind verschiedene Rollout-Szenarien untersucht und eine Rolloutstrategie unter Beachtung des Turnustausches für die ASCANETZ GmbH festgelegt worden. Ende des Jahres 2018 waren bereits 825 moderne Messeinrichtungen im Netzgebiet verbaut. Es wird davon ausgegangen, dass die ASCANETZ GmbH durch das Erreichen der Einbauverpflichtungen für den Einsatz von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen in ihrem Netzgebiet auch zukünftig als grundzuständiger Messstellenbetreiber fungieren wird. Bedauerlicherweise sind derzeit noch keine intelligenten Messsysteme am Markt verfügbar.

Aufgrund des Ansinnens eines Investors soll am Standort „Arnstedter Warte“ eine Repowering-Maßnahme mit einer Leistungssteigerung der Windenergieanlagen von 2,64 MW auf 25,2 MW (Stand 2016) bzw. 38,4 MW (Stand Ende 2017) durchgeführt werden. Dazu wurde zusammen mit der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH im November 2015 ein neues Netzkonzept Strom für die Kernstadt entwickelt, das kostengünstig die Aufnahme der Windenergien erlaubt und eine zukunftssichere Infrastruktur, bei Beibehaltung der Versorgungssicherheit, darstellt. Die Umbaumaßnahmen, Errichtung eines zweiten 110/20 kV-Trafos und Anpassung des Schalthauses Nord der ASCANETZ GmbH im Umspannwerk Nord, sind fristgerecht Ende September 2017 beendet worden. Anfang 2018 wurden die Maßnahmen zum Neubau des Umspannwerkes Ost in der Schierstedter Straße und des Neubaus des Schalthauses Ost der ASCANETZ GmbH vorbereitet. Der 110 KV-Umbau des Umspannwerkes Aschersleben (Ost) und die Errichtung des neuen Schalthauses wurden Anfang August 2018 begonnen und sollen vor Jahresende 2019 erfolgt sein. Die bauliche Errichtung des Schalthauses verlief planmäßig und wurde am 30. November 2018 abgeschlossen. Die Aufstellung der Steuerschranke erfolgte noch im Dezember 2018, die Lieferung und Montage der 20 kV-Schaltanlagen hat planmäßig im Februar 2019 stattgefunden. Die Umschaltung auf das neue Schalthaus der ASCANETZ GmbH wird Mitte August 2019 erfolgen.

Mitte des Jahres 2017 wurden die Baumaßnahmen im Bereich Wasserplan/Westdorfer Straße begonnen. Die Maßnahme zeichnet sich durch besondere Enge und durch das starke Gefälle im Bereich der Westdorfer Straße aus, so dass erstmals in Aschersleben mit Flüssigboden gearbeitet werden musste. Der Einbau der Medien Strom, Gas, Trinkwasser und Straßenbeleuchtung durch die ASCANETZ GmbH konnte trotzdem bis zur Winterpause 2017/2018 ohne größere Probleme erfolgen. Im Jahr 2018 ist die Gesellschaft vorwiegend im Bereich Wasserplan tätig gewesen. Die Gesamtmaßnahme endete mit einer VOB-Abnahme am 11. Dezember 2018.

Um in der Zukunft weitere Tätigkeitsfelder zu erschließen, sind im abgelaufenen Jahr die Themenfelder „Ladeinfrastruktur“ und „Mieterstrommodelle“ intensiv analysiert worden. Im Ergebnis wurde im Dezember 2017 die Anmeldepflicht für Ladeinfrastruktur festgelegt und entsprechende Formulare, Hinweise und Informationsblätter zur Veröffentlichung vorbereitet. Anfang 2018 wurden diese Unterlagen, beginnend mit den im Netzgebiet eingetragenen Installateuren und später gegenüber Autohäusern und Pflegediensten, publiziert.

Zukünftig wird besonderes Augenmerk auf die Netzauswirkungen der Ladetechnik und der Photovoltaikanlagen, wie Oberschwingungen, gelegt. Dazu werden spezielle Messeinrichtungen in bestimmten Netzbereichen eingebaut. Die in 2018 erfolgten Messungen wurden im Rahmen der Anwendergemeinschaft an der Hochschule Mittweida ausgewertet und am 21. März 2019 vorgestellt.

Bis Ende 2018 hat die ASCANETZ GmbH vier Ladesäulen vom Typ chargeIT Online und vier Wallboxen mit einer Leistung von 11 kW für den Betreiber Stadtwerke Aschersleben GmbH installiert, an das Stromnetz angeschlossen und in Betrieb genommen. Jede Ladesäule verfügt über die Anschlussmöglichkeit von 2 Autoladesteckern Typ-2 mit einer Gesamtleistung von 22 kW. Weiterhin problematisch stellt sich die Erfüllung der eichrechtlichen Forderungen hinsichtlich der Backend-Systeme der Ladesäulen dar.

Seit Mitte 2018 besteht bei den Autohäusern die Vorgabe, Ladeinfrastruktur zu errichten. Den Wünschen konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt ohne Netzverstärkungsmaßnahmen nachgekommen werden.

Im Sinne des Mieterstromgesetzes wurden 2018 mehrere Objekte technisch beurteilt und auf die Tauglichkeit als Mieterstromprojekt untersucht. Eine Umsetzung der Maßnahmen „Auf dem Graben 75“ und „Vor dem Wassertor 18“ erfolgte nicht. Dafür ist die PV-Maßnahme „Bahnhofstraße 39-45“ als Dienstleistung für den Investor PGA durch die ASCANETZ GmbH umgesetzt worden. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH übernimmt in diesem Objekt die Rolle des Mieterstromanbieters. Die ASCANETZ GmbH wird die Rollen Messstellenbetreiber, Abrechnung und technische Dienstleistung für dieses Mieterstromobjekt ausfüllen.

Die vorgelagerten Netznutzungsentgelte Strom der ASCANETZ GmbH sind gegenüber dem Vorjahr gesunken. Es mussten geringere Netzentgelte für Strom (-589 TEUR) geleistet werden. Die vorgelagerten Netzentgelte Gas sind wegen erhöhter Gaspoolentgelte angestiegen (+76 TEUR).

a) Ertragslage

	2018		2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	15.893	99,8	17.380	99,9	-1.487	-8,6
Sonstige betriebliche Erträge	35	0,2	15	0,1	20	133,3
Betriebsleistung	15.928	100,0	17.395	100,0	1.467	-8,4
Materialaufwand	12.514	78,6	14.110	81,1	-1.596	-11,3
Personalaufwand	2.108	13,2	2.122	12,2	-14	-0,7
Übrige Betriebsaufwendungen	305	1,9	347	2,0	-42	-12,1
Betriebsergebnis	1.001	6,3	816	4,7	185	22,7
Finanzergebnis	-3	0,0	2	0,0	-5	-250,0
Sonstige Steuern	3	0,0	8	0,0	-5	-62,5
Geschäftsergebnis	995	6,3	810	4,7	185	22,8
Gewinnabführung	-995	-6,3	-810	-4,7	-185	-22,8
Jahresüberschuss	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Mit der Vereinbarung 2018 vom 24. Mai 2018 wurde der Leistungsumfang des Dienstleistungsvertrags (DLV) zwischen der ASCANETZ GmbH und der Stadtwerke Aschersleben GmbH neu kalkuliert und die Entgelte mit Wirkung vom 1. Januar 2018 abgesenkt, was in der Folge eine Verbesserung des Betriebsergebnisses 2018 mit sich brachte.

b) Umsatz- und Absatzentwicklung

Die Umsatzerlöse aus Netzentgelten (NNE) Strom betragen 8.590 TEUR (Vorjahr 9.079 TEUR) und sind verglichen zum Vorjahr um 489 TEUR gesunken. Im Wesentlichen resultiert die Erlösminderung aus produktionsbedingten rückläufigen Verbrauchsmengen der Sondervertragskunden von dritten Händlern. Im Tarifkundenbereich sind die Verbrauchsmengen geringfügig um 632 MWh zurückgegangen. Die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas betragen zum Bilanzstichtag 2.443 TEUR (Vorjahr 3.057 TEUR) und liegen somit unter denen des Vorjahres. Den Umsatzerlösen Strom liegen Netznutzungsentgelte für 161.720 MWh (Vorjahr 167.151 MWh) zu Grunde. Bei Gas sind es 267.665 MWh (Vorjahr 283.890 MWh). Die Mengenreduzierung Gas ergibt sich aus den witterungsbedingten Mindermengen im Eigenverbrauch der Heizkraftwerke (5,6 GWh). Bei den Sondervertragskunden sind die Mengen ebenfalls mit 10,5 GWh rückläufig, das ist produktionsbedingt von einem Sondervertragskunden verursacht.

Weitere Umsatzerlöse ergeben sich aus der EEG-Vergütung (3.062 TEUR). Die Minderung der Erlöse aus EEG-Vergütung gegenüber dem Vorjahr (3.205 TEUR) ergibt sich aus geringeren Einspeisemengen aus Windkraftanlagen. Zusammenfassend sind die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2018 um 1.487 TEUR gesunken.

Die teilweise Befreiung von den Netzentgelten für Unternehmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Strom-NEV auf der Basis eines physikalischen Pfades konnte im Geschäftsjahr 2018 für ein Unternehmen im Netzgebiet der ASCANETZ GmbH nicht erfolgen, weil das Unternehmen die Bewilligungskriterien nicht erfüllt hat. Da der Leistungsrückgang der Firma in der Prognose 2018 nicht vorhersehbar war, wurden durch den Übertragungsnetzbetreiber 516 TEUR Vorauszahlungen geleistet. Aufgrund der nun zu erfolgenden Rückzahlung wurden gegenüber der 50Hertz Transmission GmbH Verbindlichkeiten in Höhe von 516 TEUR bilanziert. Für das Jahr 2019 hat ein Industriekunde die Erreichung der Schwellenwerte prognostiziert. Somit wurden in 2018 für 2019 erneut entgangene Erlöse in Höhe von 623 TEUR bei der 50Hertz Transmission GmbH angemeldet.

Mit Bescheid der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. September 2018 erfolgte die Rückforderung staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit § 19 (2) StromNEV.

Am 28. Mai 2018 hat die Europäische Kommission im Rahmen ihres Verfahrens nach Art. 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entschieden, dass die in Deutschland auf Grundlage des § 19 Abs. 2 Strom NEV in der Fassung vom 04. August 2011 in den Jahren 2012 und 2013 gewährten vollständigen Befreiungen von den Netzentgelten zumindest zum Teil als unionsrechtswidrige staatliche Beihilfen anzusehen und rückabzuwickeln seien. Sie fordert die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Entscheidung dazu auf, die unionsrechtswidrigen Anteile der gewährten Beihilfen von den Empfängern unverzüglich und vollständig zurückzufordern.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission entsprechen die zu Unrecht gewährten staatlichen Beihilfen grundsätzlich dem Wert der von den befreiten Bandlastverbrauchern in den Jahren 2012 und 2013 verursachten Netzkosten. Sofern die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt in den Jahren 2012 und 2013 erfüllt wurden, beläuft sich der Wert der gewährten staatlichen Beihilfen – nach Angaben der Europäischen Kommission – auf den Betrag, den die Bandlastverbraucher im Zeitraum 2012 bis 2013 hätten entrichten müssen, wenn sie seinerzeit ein individuelles Netzentgelt in der vor dem 04. August 2011 geltenden Fassung des § 19 Abs. 2 S. 2 Strom NEV beantragt hätten, mindestens jedoch auf 20 % der in den betreffenden Jahren veröffentlichten Netzentgelte.

Der Rückforderungsbetrag belief sich auf 735 TEUR, inkl. 45,4 TEUR Zinsen. Dieser Betrag wurde am 11. Januar 2019 von einem Industriekunden an die ASCANETZ GmbH überwiesen. Die Überweisung des Betrages an die 50Hz Transmission GmbH, als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber, erfolgte am 17. Januar 2019. Die Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dem Rückforderungsbescheid sind vollständig ergebnisneutral.

c) Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ist stabil. Allen finanziellen Verpflichtungen des Jahres 2018 wurde nachgekommen. Die Liquidität des Unternehmens war ganzjährig gegeben. Das Geschäftsergebnis fiel gegenüber dem Vorjahr um 185 TEUR höher aus. Es wird auf der Grundlage des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages an die Stadtwerke Aschersleben GmbH abgeführt.

Obwohl die Eigenkapitalquote nur bei 2,2 % liegt, ist die Ausstattung mit Eigenkapital unter Berücksichtigung des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH angemessen.

Die durch die ASCANETZ GmbH erhobenen Hausanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse wurden vereinnahmt und in Höhe von 202 TEUR (Strom 135 TEUR, Gas 67 TEUR) an die Stadtwerke Aschersleben GmbH abgeführt. Diese werden bei der Stadtwerke Aschersleben GmbH in einem Rechnungsabgrenzungsposten passiviert und bei der ASCANETZ GmbH als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert. Dieser wird über die Laufzeit des Pachtvertrages erfolgsneutral aufgelöst.

Investitionen werden durch die ASCANETZ GmbH eigenständig festgelegt, geplant und realisiert. Dafür stellt die SWA als Eigentümer der Anlagen das erforderliche Finanzbudget zur Verfügung (Strom 1.419 TEUR, Gas 225 TEUR, BGA 101 TEUR). Aufgrund von Verzögerungen oder Verschiebungen von Straßenbaumaßnahmen wurde das Gesamtbudget nicht vollständig aufgebraucht.

d) Vermögenslage

In Folge des bestehenden Pachtvertrages mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH sind kein Anlagevermögen sowie keine Vorräte vorhanden. Das Umlaufvermögen ist im Geschäftsjahr 2018 auf 4.530 TEUR (Vorjahr 4.097 TEUR) gestiegen. Dabei sind die Forderungen gegen Gesellschafter um 600 TEUR und die sonstigen Vermögensgegenstände um 19 TEUR gesunken. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind um 1.016 TEUR gestiegen. Die Summe der Rückstellungen hat sich auf 157 TEUR reduziert. Gleichzeitig hat sich die Summe der Verbindlichkeiten auf 2.361 TEUR (Vorjahr 1.859 TEUR) erhöht. Dabei sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 90 TEUR gesunken und die sonstigen Verbindlichkeiten um 592 TEUR gestiegen.

Die Bilanzsumme hat sich folglich auf 4.722 TEUR (Vorjahr 4.255 TEUR) erhöht. Auf der Aktivseite wurde die Entwicklung durch die Zunahme des Umlaufvermögens um 434 TEUR und die Zunahme der Rechnungsabgrenzungsposten um 33 TEUR verursacht. Auf der Passivseite wurde die Bilanzsumme maßgeblich durch die Zunahme der Verbindlichkeiten um 502 TEUR sowie der Rechnungsabgrenzungsposten um 29 TEUR und der Minderung der Rückstellungen um 64 TEUR beeinflusst.

Die Ausstattung mit Eigenkapital ist unter Beachtung des mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrages und der Bereitstellung entsprechender Budgets für die Investitionsmaßnahmen durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH ausreichend.

e) Leistungsindikatoren

Die Entwicklung des Unternehmens wird durch folgende finanzielle Leistungsindikatoren charakterisiert:

	2017	2018 Prognose	2018	Abweichung
Eigenkapitalquote ¹⁾ in %	2,4	3,0	2,2	-0,8
Umsatzrentabilität ²⁾ in %	4,7	5,4	6,3	+0,9

¹⁾ Eigenkapital / Bilanzsumme

²⁾ Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Gewinnabführung / Umsatzerlöse

Als nichtfinanzieller Leistungsindikator unterliegen die Versorgungsunterbrechungen (VU) Strom im Niederspannungsnetz bei Letztverbrauchern (LV) einer besonderen Beobachtung:

	2017	2018 Prognose	2018
VU in min je LV	5,35	6,00	5,08

Ursächlich für die Konstanz der Versorgungsunterbrechungszeit sind im Wesentlichen der gleiche Aufwand für den turnusmäßigen Zählerwechsel und annähernd gleiches Störungsaufkommen.

f) Rechnungsmäßiges Unbundling

Die ASCANETZ GmbH führt getrennte Konten in den Tätigkeitsbereichen „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“. Für die Tätigkeitsbereiche „Elektrizitäts- und Gasverteilung“ hat die ASCANETZ GmbH gemäß § 6b Absatz 3 EnWG Tätigkeitsabschlüsse erstellt.

Das Ergebnis nach Steuern vom Einkommen und vom Ertrag im Bereich Elektrizitätsverteilung beträgt 641 TEUR (Vorjahr: -134 TEUR) und in der Gasversorgung 129 TEUR (Vorjahr: 772 TEUR). Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 betrug die Bilanzsumme des Tätigkeitsbereiches Elektrizitätsverteilung 3.734 TEUR (Vorjahr: 3.278 TEUR). Im Tätigkeitsbereich Gasverteilung belief sich die Bilanzsumme auf 939 TEUR (Vorjahr: 923 TEUR).

III. Prognosebericht

Die ASCANETZ GmbH prognostiziert für das Geschäftsjahr 2019 Umsatzerlöse in Höhe von 16.743 TEUR sowie sonstige betriebliche Erträge von 7,5 TEUR. Dafür wurde eine Netznutzungsmenge Strom von 165,7 GWh und eine Netznutzungsmenge Gas von 279,6 GWh prognostiziert. Mit diesen Durchleitungsmengen sollen bei Strom Erlöse von 8.834 TEUR (Vorjahr 9.414 TEUR) und bei Gas von 2.907 TEUR (Vorjahr 2.734 TEUR) erzielt werden. Bei der Prognose dieser Umsatzerlöse wurde von einer Steigerung ausgegangen. Ein entsprechender Bescheid durch die Landesregulierungsbehörde zur Erlösobergrenze Gas liegt vor, die Erlösobergrenze Strom für 2018 ist beschieden worden. Erlöse aus der Einspeisung von EEG-/KWKG-Strom werden mit 4.092 TEUR (Vorjahr 3.713 TEUR) angesetzt. Der Materialaufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wird mit einer Höhe von 9.231 TEUR, die Aufwendungen für Fremdleistungen mit 4.091 TEUR, der Personalaufwand mit 2.234 TEUR, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit 285 TEUR sowie sonstige Steuern mit 8 TEUR prognostiziert. Somit ergibt sich ein geplanter Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung der ASCANETZ GmbH von 901 TEUR.

Die finanziellen Leistungsindikatoren Eigenkapitalquote und Umsatzrentabilität werden mit 2,9% und 5,4% sowie die Versorgungsunterbrechungen Strom im Niederspannungsnetz bei Letztverbrauchern als nichtfinanzieller Leistungsindikator mit unter 6 Minuten prognostiziert.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Die in Form einer Dienstanweisung erlassene Risikoricthlinie sowie das Risikofrüherkennungssystem der Stadtwerke Aschersleben GmbH gelten auch für die ASCANETZ GmbH. Die festgestellten Risiken wurden einer näheren Betrachtung unterzogen und in einem gemeinsamen Risikohandbuch zusammengefasst. Grundsätzlich ist festzustellen, dass derzeit keine unternehmensbedrohenden Risiken bestehen. Allerdings ist auch in diesem Jahr zu erkennen, dass der Netzausbau nicht mit dem Zubau von Windenergieanlagen und teilweise großen Freiflächen-PV-Anlagen in Deutschland mithält. In bestimmten Bereichen werden, bedingt durch die Vermeidung der Transitenergieflüsse, bereits massive Einspeise-Absenkungen (Redispatch) vorgenommen, die sich zukünftig noch mehr auf das Netzgebiet der ASCANETZ GmbH auswirken werden. Mit einer rückläufigen Entwicklung der Redispatch-Maßnahmen ist erst nach der Fertigstellung der Nord-Süd-Stromtrassen zu rechnen.

Des Weiteren hat sich das Risiko des Stromausfalls als Folge von Störungen/Ausfällen von technischen Komponenten der vorgelagerten Netze und durch den weiteren Ausbau der Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen (insbesondere in Sachsen-Anhalt) erhöht. Im Jahr 2018 hat sich die Anzahl der Redispatch-Maßnahmen weiterhin massiv erhöht, wobei die eingesetzten Steuerungssysteme zuverlässig agieren. Daher wurde die Risikostufe in der Risikobehandlung in diesem Jahr nicht weiter erhöht.

Die Energiewirtschaft zählt zu den kritischen Infrastrukturen der Gesellschaft. Im Zuge der erhöhten Cyberkriminalität wird diesem Risikofeld zukünftig eine besondere Rolle zukommen. Somit wurden auch im Geschäftsjahr die Anfälligkeit der Netzinfrastruktur auf Cyberkriminalität und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Netz- sowie Versorgungssicherheit erneut bewertet und entsprechende Schutzmechanismen (Informationssicherheitsmanagementsystem) aufgebaut. Seit Anfang 2016 existieren ein Managementhandbuch, eine Risikoanalyse und -einstufungen. Die einzelnen Risiken werden jährlich neu bewertet und zur Abstellung oder Minimierung entsprechende Verfahrensanweisungen formuliert und mit der Bearbeitung und Minimierung einiger Risiken begonnen. Die Wiederholungsauditierung des Informationssicherheitsmanagementsystems erfolgte erfolgreich in der ersten Dezemberwoche 2018.

Auf Grund der Novelle der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) kann es bei der ASCANETZ GmbH mit Beginn der 3. Regulierungsperiode zu einer Reduzierung der Netznutzungsentgelte Gas (ab 2018) und Strom (ab 2019) kommen. Ursächlich ist die Senkung der Eigenkapitalverzinsung. Für den Zeitraum der 3. Regulierungsperiode sind jährliche Mindestinvestitionen in Höhe von durchschnittlich ca. 600 TEUR im Stromnetz und ca. 190 TEUR im Gasnetz erforderlich, um die Erlösobergrenze durch den Kapitalkostenaufschlag auf dem bisherigen Niveau zu stabilisieren. Bei der Umsetzung dieses Investitionsvolumens und den vorgegebenen Zinssätzen der Eigenkapitalverzinsung würde sich ab 2018 bis 2023 jährlich eine durchschnittliche Reduzierung der Erlösobergrenze der Netznutzungsentgelte Strom und Gas um ca. 123 TEUR/a gegenüber der 2. Regulierungsperiode ergeben.

2. Chancenbericht

Am 31. Dezember 2019 endet der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Stadtwerke Aschersleben GmbH für die Medien Strom und Gas, was einen maßgeblichen Einfluss auf den Geschäftszweck der ASCANETZ GmbH haben wird. Bereits Ende 2017 wurde zur Wiedererlangung der Konzessionen je ein Netzbewirtschaftungskonzept für die Bereiche Strom und Gas erarbeitet, um gegebenenfalls die Konzessionsverhandlungen mit der Stadt Aschersleben zur Vergabe der Konzessionen an die Stadtwerke Aschersleben GmbH positiv beeinflussen zu können. Zum Zeitpunkt 28. März 2018, 24.00 Uhr hat kein weiterer Bewerber als die Stadtwerke Aschersleben GmbH eine Interessenbekundung bei der Stadt Aschersleben eingereicht, somit wird die Neuvergabe der Konzessionen an die Stadtwerke Aschersleben GmbH erfolgen.

Die Netzgesellschaft versucht fortwährend, die Versorgungsdichte Erdgas, speziell in den Ortschaften Neu Königsau und Winnigen sowie in der Kernstadt, durch Netzkundenakquise anzuheben und unterstützt die Wärme-Contracting-Maßnahmen der Stadtwerke Aschersleben GmbH auch zur Steigerung des Gasnetzdurchsatzes.

Außerdem sieht das Unternehmen eine Chance im Ausbau des Contracting- und Dienstleistungsgeschäftes (Beratung bei Netzplanungen und Gestaltung von kundeneigenen Anlagen der Energieversorgung, Neuerrichtung von Bezugsanlagen, Trafostationen usw.).

Weitere Leistungszuwächse erwartet die Netzgesellschaft aus Ansiedlungen und durch die Verpachtung von Leerrohrsystemen für Breitbandverkabelung im Gewerbegebiet „Zornitzer Weg“ und durch die Wohnbebauungerschließung „Vor der Aue“.

Weiterhin werden sich zukünftig aus der Schaffung von Ladeinfrastrukturen für die E-Mobility Leistungszuwächse ergeben, vier öffentliche Ladestationen wurden bis Ende 2018 errichtet. Mehrere Autohäuser beginnen Ladeinfrastruktur zu errichten. Durch geschickte Auswahl der Anschlussvarianten muss versucht werden, ohne Netzverstärkungsmaßnahmen, einen höheren Netzdurchsatz zu erzielen. Die erste Ladesäule mit 150 kW ist bereits angefragt. Eine zweite in gleicher Größe soll bei einem Autohändler errichtet werden.

Durch die „Mieterstrommodelle“ wird eine Zunahme der Dienstleistungsaktivitäten, auch in Verbindung mit der weiteren Einführung von spartenübergreifenden intelligenten Messsystemen, erwartet. Weitere Geschäftsfelder sind zukünftig aus der weiterschreitenden Digitalisierung der Prozesse und Abläufe darstellbar. Dabei kommt den Netz- und Messstellenbetreibern als „Datendrehscheiben“ eine besondere Stellung zu, die ausbaufähig ist. Denkbar sind in dem Zusammenhang der Einsatz von „Netzstabilisierungsanlagen“ oder die Generierung von Erlösen aus der Visualisierung der gemessenen Daten für den Netzkunden.

Die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit und Systemstabilität der Versorgungsnetze sowie die Systemintegration der erneuerbaren Energien unter Nutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen werden die wesentlichen zukünftigen Aufgaben der Netzgesellschaft sein, welche wiederum als Chance gesehen werden, das Image und die Wahrnehmung der ASCANETZ GmbH als effiziente und systemdienstleistungsorientierte Netzgesellschaft zu stärken.

Aschersleben, den 6. Mai 2019

Hjalmar Lindner
Geschäftsführer

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.510.568,18	494.585,98
2. Forderungen gegen Gesellschafter	2.874.587,24	3.474.865,12
3. Sonstige Vermögensgegenstände	78.467,67	97.959,57
	4.463.623,09	4.067.410,67
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	66.671,42	29.294,61
	4.530.294,51	4.096.705,28
B. Rechnungsabgrenzungsposten	191.375,00	158.100,00
	4.721.669,51	4.254.805,28

Passiva

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	77.439,00	77.439,00
	102.439,00	102.439,00
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.119,00	8.129,00
2. Sonstige Rückstellungen	148.393,48	211.956,29
	156.512,48	220.085,29
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.514.097,17	1.604.283,17
2. Sonstige Verbindlichkeiten	846.948,86	254.906,82
(davon aus Steuern EUR 47.645,31; 31.12.2017: EUR 204.330,82)		
(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 11.694,21; 31.12.2017: EUR 11.551,52)		
	2.361.046,03	1.859.189,99
D. Rechnungsabgrenzungsposten	2.101.672,00	2.073.091,00
	4.721.669,51	4.254.805,28



ASCANETZ GmbH, Aschersleben

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	15.893.166,99	17.379.687,19
2. Sonstige betriebliche Erträge	34.794,57	14.940,25
	15.927.961,56	17.394.627,44
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.539.673,74	10.041.101,24
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.974.290,23	4.069.116,77
	12.513.963,97	14.110.218,01
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.710.830,71	1.687.376,99
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 69.760,69; Vorjahr EUR 64.015,56)	396.939,39	434.695,94
	2.107.770,10	2.122.072,93
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	305.263,12	346.652,22
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 2.540,51; Vorjahr EUR 5.398,19)	2.696,32	5.498,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon Aufwendungen aus Aufzinsung EUR 5.361,94; Vorjahr EUR 3.113,95)	5.361,94	3.273,95
8. Ergebnis nach Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	998.298,75	817.908,33
9. Sonstige Steuern	3.283,38	8.005,49
10. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	995.015,37	809.902,84
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00



ASCANETZ GmbH mit Sitz in Aschersleben
Amtsgericht Stendal, HRB-Nr. 5935

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

I. Allgemeine Angaben

Die ASCANETZ GmbH wurde am 19. Dezember 2006 als Stadtwerke Aschersleben Netz GmbH gegründet und ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 und 4 HGB. Die Gesellschaft wurde im Rahmen einer notariellen Gesellschafterversammlung am 14. November 2012 in ASCANETZ GmbH - ein Unternehmen der Stadtwerke Aschersleben GmbH - umfirmiert.

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) erstellt.

Es besteht eine ertragsteuerliche Organschaft mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Darstellungswahlrechte dergestalt ausgeübt, dass Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses grundsätzlich im Anhang erfolgen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Gemäß § 253 Abs. 2 HGB ist im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Jahre abzuzinsen. Der Unterschiedsbetrag zur bisherigen Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre beträgt 787,00 EUR. Dieser Unterschiedsbetrag wurde entsprechend dem BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2016 als nicht abführungsgesperrt behandelt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt und um den Posten "Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn" erweitert.

Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich einzeln mit ihrem Nennwert angesetzt. Das strenge Niederstwertprinzip wurde beachtet. Einzelwertberichtigungen und pauschale Einzelwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung zu Forderungen in Höhe von 1 % des Forderungsnettobestandes vorgenommen. Zum Bilanzstichtag betragen die Pauschalwertberichtigungen 5 TEUR und betreffen im Wesentlichen an Händler berechnete Netznutzungsentgelte Strom und Gas.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** wurden zum Nennwert angesetzt.

Auszahlungen, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, werden im **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** abgegrenzt. Die vereinnahmten Baukostenzuschüsse werden gemäß Pachtvertrag vom 28. Dezember 2006 an die Verpächterin der Versorgungsnetze (Stadtwerke Aschersleben GmbH) weitergeleitet und als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert. Dieser wird über die Laufzeit des Pachtvertrages von insgesamt drei Jahren erfolgsneutral aufgelöst. Dies resultiert aus der Konkretisierung der steuerlichen und infolgedessen auch handelsrechtlichen Verlautbarung, welche die Weiterreichung der durch die Netzgesellschaft vereinnahmten Baukostenzuschüsse als Pachtvorauszahlung ansieht. Die der Stadtwerke Aschersleben GmbH zugeflossenen Baukostenzuschüsse für Strom und Gas wurden im Berichtsjahr bei der Netzgesellschaft in einem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** eingestellt und werden über die Dauer von 20 Jahren linear aufgelöst.

Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie berücksichtigen die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessenem Umfang.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, bei Altersversorgungsverpflichtungen zehn Geschäftsjahre, abgezinst.

Rückstellungen für **Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach der Anwartschaftsbarwertmethode unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck bewertet. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden pauschal mit dem zum 31. Dezember 2018 prognostizierten Rechnungszinssatz (entspricht dem von der Deutschen Bundesbank am 31. Dezember 2018 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre) abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 3,21 % (Vorjahr 3,71 %, veröffentlicht am 30. November 2017). Der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre liegt bei 2,32 % (Vorjahr 2,84 %). Der Unterschiedsbetrag beträgt 787 EUR. Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden keine Rentensteigerungen (Vorjahr 1,60 % p.a.) zugrunde gelegt. Aufgrund der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln 2018 G ergibt sich ein Unterschiedsbetrag zu den Richttafeln 2005 G von 183 EUR.

Rückstellungen für **Verpflichtungen aus Altersteilzeit** werden nach Maßgabe des Blockmodells auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach der Anwartschaftsbarwertmethode auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden pauschal mit dem zum 31. Dezember 2018 prognostizierten Rechnungszinssatz (entspricht dem von der Deutschen Bundesbank am 31. Dezember 2018 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre) abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 2,32 % (Vorjahr veröffentlicht am 31. Oktober 2017 mit Fortschreibung 2,80 %). Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden für zum Bilanzstichtag bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen gebildet. Sie enthalten Aufstockungsbeträge und bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Erfüllungspflichten der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,00 % zugrunde gelegt.

Rückstellungen für **Jubiläumsleistungen** und **Sterbegeld** werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach der Anwartschaftsbarwertmethode unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck bewertet. Die Rückstellungen wurden pauschal mit dem zum 31. Dezember 2018 prognostizierten Rechnungszinssatz (entspricht dem von der Deutschen Bundesbank am 31. Dezember 2018 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre) abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 252 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 2,32 % (Vorjahr 2,84 %). Bei den Rückstellungen für Sterbegeld wurden jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,00 % zugrunde gelegt. Gleiches gilt für die Jubiläumsverpflichtungen aufgrund einer Betriebsvereinbarung. Aufgrund der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln 2018 G ergibt sich ein Unterschiedsbetrag zu den Richttafeln 2005 G von -4 EUR (Sterbegeld).

Im Geschäftsjahr 2018 wurden Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg, in Höhe von 6,325 % (1,725 % Beitrag, 4,6 % Zusatzbeitrag) der Sozialversicherungsbeiträge für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (1.699 TEUR) der Beschäftigten geleistet. Zum 1. Juli 2018 wurde der Zusatzbeitrag auf 4,8 % erhöht. Es kann zurzeit nicht eingeschätzt werden, inwieweit Versorgungsverpflichtungen durch die Zusatzversorgungskasse nicht gedeckt sind. Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen alle Versicherungen. Die bestehenden Versorgungslasten gehen auf die Mitglieder über. Die ASCANETZ GmbH macht vom Passivierungswahlrecht nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB keinen Gebrauch und verzichtet auf die Bilanzierung der **mittelbaren Pensionsverpflichtungen**.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Latente Steuern werden bei der ASCANETZ GmbH als Organgesellschaft nicht bilanziert, da die sich aus temporären Differenzen ergebenden latenten Steuern auf Ebene der Organträgerin erfasst werden.

III. Erläuterungen zu Bilanzposten

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen Forderungen aus der Rückerstattung von Netznutzungsentgelten nach § 19 NEV (866 TEUR) sowie aus Händlerabrechnungen (442 TEUR). Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben 103 TEUR, die vollständig auf die Elektrizitätsverteilung entfallen, eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die **Forderungen gegen Gesellschafter** ergeben sich aus der Saldierung der Forderungen aus Cash-Pool, die mit dem Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie den Verbindlichkeiten aus der Ergebnisabführung verrechnet wurden. Sie setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	Gesamt- betrag	davon Elektrizitäts- verteilung	davon Gas- verteilung
	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Cashpool	3.749	1.748	1.807
31.12.2017	2.829	950	1.744
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	121	1.024	-920
31.12.2017	1.456	1.567	-166
Verbindlichkeiten aus Ergebnisabführung	-995	-639	-128
31.12.2017	-810	140	-770
	2.875	2.133	759
31.12.2017	3.475	2.657	808

In den **sonstigen Vermögensgegenständen** sind Erstattungsansprüche aus noch nicht abziehbarer Vorsteuer in Höhe von 78 TEUR enthalten, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen. Von den Erstattungsansprüchen aus noch nicht abziehbarer Vorsteuer entfallen 53 TEUR auf die Elektrizitätsverteilung und 22 TEUR auf die Gasverteilung. Darüber hinaus werden debitorische Kreditoren in Höhe von 240 EUR (31.12.2017 3 TEUR) ausgewiesen.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** betragen 65 TEUR.

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte **gezeichnete Kapital** beträgt 25 TEUR.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen (52 TEUR), für Altersteilzeit (9 TEUR) sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 inklusive der Erstellung von EEG- und KWKG-Testaten (12 TEUR).

Altersteilzeitverpflichtungen bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von 42 TEUR. Diese wurden mit Deckungsvermögen (33 TEUR) aus der Insolvenzversicherung des Erfüllungsrückstandes gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB verrechnet. Als Deckungsvermögen wurde ein verpfändetes Bankguthaben klassifiziert. Die im Zusammenhang mit der Rückstellung für Altersteilzeit entstandenen Zinsaufwendungen (2 TEUR) und Zinserträge aus dem Deckungsvermögen (0,06 EUR) wurden saldiert.

Die **Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten** gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	Gesamt- betrag	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.514.097,17	998.333,33	515.763,84	0,00
31.12.2017	1.604.283,17	1.073.517,23	530.765,94	0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	846.948,86	846.948,86	0,00	0,00
31.12.2017	254.906,82	254.906,82	0,00	0,00
31.12.2017	2.361.046,03	1.845.282,19	515.763,84	0,00
	1.859.189,99	1.328.424,05	530.765,94	0,00

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr betreffen wie im Vorjahr ausschließlich die Elektrizitätsverteilung.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt:

	2018	2017
	TEUR	TEUR
Netznutzung Strom	8.590	9.079
Netznutzung Gas	2.443	3.057
Sonstige Erlöse	4.860	5.244
	15.893	17.380

Die **sonstigen Erlöse** betreffen u.a. die EEG-Einspeisung (3.062 TEUR), KWK-Vergütung nach § 28 Abs. 1 KWKG (683 TEUR), Erlöse aus Betriebsführung und sonstige Dienstleistungen (584 TEUR) sowie die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für vereinnahmte Baukostenzuschüsse (174 TEUR). Darüber hinaus werden hier auch sonstige Leistungen und Weiterberechnungen ausgewiesen (357 TEUR). Von den sonstigen Erlösen sind -132 TEUR (Vorjahr 11 TEUR) periodenfremd.

Der durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH in ihren Blockheizkraftwerken erzeugte und an die ASCANETZ GmbH eingespeiste Strom wurde entsprechend § 4 Abs. 1 KWKG 2016 behandelt.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen hauptsächlich Weiterberechnungen an die Stadtwerke Aschersleben GmbH (19 TEUR) und Sachbezüge (14 TEUR).

Der **Materialaufwand** beträgt 12.514 TEUR. Die darin enthaltenen Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (8.540 TEUR) werden im Wesentlichen verursacht durch Netzentgelte Strom (2.853 TEUR), Stromeinspeisung nach EEG (3.048 TEUR), Sondernetznutzungsentgelt Gas (517 TEUR) sowie Belastungen aus den Umlagen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 NEV (215 TEUR), § 28 Abs. 4 KWKG (182 TEUR), für abschaltbare Lasten (18 TEUR), Offshorehaftung (82 TEUR) und nach § 61 EEG für die Eigenversorgung (5 T€). Darüber hinaus werden hier 808 TEUR für die KWK-Vergütung und 407 TEUR für vermiedene Netznutzungsentgelte (jeweils Eigenerzeugung BHKW SWA) sowie 16 TEUR für die Einspeisung von KWK-Strom (Dritte) ausgewiesen. Periodenfremd sind -166 TEUR (Vorjahr 80 TEUR). Für bezogene Leistungen sind im Materialaufwand 3.974 TEUR enthalten.

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind unter anderem Honorare für Rechtsberatung (39 TEUR), Versicherungsbeiträge (19 TEUR), Beiträge für Mitgliedschaften (20 TEUR), Gebühren der Regulierungsbehörde (13 TEUR), die EEG- und KWKG-Testate (7 TEUR) sowie Prüfungskosten für den Jahresabschluss (6 TEUR) enthalten.

Die **Abschlussprüferhonorare** (13 TEUR) betreffen Abschlussprüfungsleistungen (6 TEUR) und andere Bestätigungsleistungen (7 TEUR).

V. Angaben gemäß § 6b Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Geschäfte größeren Umfangs mit dem Mutterunternehmen resultieren aus der Zurverfügungstellung von Dienstleistungen in Höhe von 1.163 TEUR.

Des Weiteren besteht mit dem Mutterunternehmen ein Cash-Pool-Vertrag. Die Zinserträge aus diesem Vertrag betragen 3 TEUR.

VI. Zuordnungsregelungen gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG

1. Allgemein

Die ASCANETZ GmbH ist als integriertes Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, getrennte Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu führen.

Die Führung der getrennten Konten erfolgt mit Hilfe des Rechnungslegungsprogramms Navision. Alle Aufwendungen und Erträge werden hier auf separate Konten bzw. Kostenstellen gebucht. Die Verteilung der Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen sowie auf die Kostenträger erfolgt nach der Übernahme der Daten aus dem Navision Unbundling Modul.

Darüber hinaus sind nach § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung jeweils eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Tätigkeitsabschlüsse werden aus den getrennten Konten im Navision Unbundling Modul entwickelt.

2. Zuordnungsregeln

Die Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Aufwendungen und Erträge zu den getrennten Konten erfolgt überwiegend direkt. Ist eine direkte Zuordnung nicht möglich, erfolgt eine sachgerechte Schlüsselung. Als Verteilschlüssel werden unter anderem Umsatz-, Kosten-, Personal- und Gewinnschlüssel herangezogen.

3. Stetigkeit

Die Zuordnungsregeln wurden beibehalten.

VII. Sonstiges

1. Organe, Geschäftsführung und Arbeitnehmer

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Alleiniger Gesellschafter der ASCANETZ GmbH ist die Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Hjalmar Lindner, Aschersleben, ist als alleiniger Geschäftsführer der ASCANETZ GmbH bestellt.

Angaben über die Geschäftsführerbezüge erfolgen gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht.

Die durchschnittliche Zahl, der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer betrug 36 (14 gewerbliche Arbeitnehmer und 22 Angestellte).

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zwischen der ASCANETZ und der SWA bestehen folgende wesentliche Verträge und Vereinbarungen:

- Pachtvertrag über Versorgungsnetze vom 28. Dezember 2006 mit einer ersten Änderung vom 19. November 2009 und einer Erweiterung vom 4. Januar 2016 sowie ein Nachtrag hinsichtlich MsbG vom 2. Juli 2018; Vereinbarung 2018 vom 24. Mai 2018 zur Entgeltanpassung
- Vertrag über technische und sonstige Dienstleistungen vom 20. Juni 2013 mit einer ersten Änderung vom 30. Oktober 2013, einer zweiten Änderung vom 18. Dezember 2013 sowie einer dritten Änderung vom 10. August 2015; Vereinbarung 2018 vom 24. Mai 2018 zur Entgeltanpassung
- Betriebsführungsvertrag über Wasserversorgungsanlagen vom 20. Juni 2013 mit einer ersten Änderung vom 30. Oktober 2013 sowie eine Vereinbarung über das Betriebsführungsentgelt für Trinkwasserversorgungsanlagen vom 30. Juni 2015. Ab 1. Januar 2018 gilt die Nachfolgevereinbarung vom 31. Juli 2018.
- Mietvertrag über Gewerberäume vom 29. Juni 2015
- Vertrag über die Verlustenergiebeschaffung vom 1. Januar 2007 mit einer ersten Ergänzung vom 28. Oktober 2008
- Cash-Pool-Vertrag vom 1. April 2010
- Dienstleistungsvertrag vom 29. Juni 2015 mit einer ersten Änderung vom 13. September 2017; Vereinbarung 2017 vom 15. Mai 2017 zur Entgeltanpassung und einer ersten Änderung zur Anlage 1 vom 28. Dezember 2018

Aus diesen Verträgen sowie aus Pacht- und Leasingverträgen mit Dritten ergeben sich zum Bilanzstichtag folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Jahre 2019 und 2020:

	TEUR
Insgesamt	5.842
davon	
Elektrizitätsverteilung	3.807
Gasverteilung	2.006
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	5.832
davon	
Elektrizitätsverteilung	3.867
Gasverteilung	1.949

3. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben nach Ende des Geschäftsjahres nicht stattgefunden.

4. Ergebnisverwendung

Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 19. Januar 2007 mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Das Jahresergebnis in Höhe von 995 TEUR wurde auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages an die Stadtwerke Aschersleben GmbH abgeführt.

Aschersleben, den 6. Mai 2019

Hjalmar Lindner
Geschäftsführer

**Tätigkeitsabschlüsse für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Bilanz "Elektrizitätsverteilung" zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.400.069,95	419.613,86
2. Forderungen gegen Gesellschafter	2.132.524,19	2.656.700,17
3. Sonstige Vermögensgegenstände	53.491,14	77.821,48
	3.586.085,28	3.154.135,51
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	27.077,38	15.814,29
	3.613.162,66	3.169.949,80
B. Rechnungsabgrenzungsposten	121.316,00	107.654,00
	3.734.478,66	3.277.603,80

Passiva

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
A. Zugeordnetes Eigenkapital	62.450,00	62.450,00
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.937,42	5.944,74
2. Sonstige Rückstellungen	67.571,66	150.663,16
	73.509,08	156.607,90
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.381.062,99	1.483.686,77
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern EUR 30.682,63; 31.12.2017: EUR 156.135,25) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 5.847,11; 31.12.2017: EUR 5.775,76)	810.874,59	185.638,13
	2.191.937,58	1.669.324,90
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.406.582,00	1.389.221,00
	3.734.478,66	3.277.603,80



ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Gewinn- und Verlustrechnung "Elektrizitätsverteilung"
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	12.535.396,57	13.487.110,80
2. Sonstige betriebliche Erträge	31.727,41	4.610,46
	12.567.123,98	13.491.721,26
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.929.627,14	9.488.264,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.725.683,95	2.860.658,39
	10.655.311,09	12.348.922,39
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	861.608,21	883.170,51
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 52.137,35; Vorjahr EUR 32.568,67)	215.307,93	217.133,38
	1.076.916,14	1.100.303,89
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	192.317,84	178.063,82
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.270,26; Vorjahr EUR 2.699,10)	1.415,37	2.699,10
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon Aufwendungen aus Aufzinsung EUR 2.414,61; Vorjahr EUR 1.362,18)	2.414,61	1.483,07
8. Ergebnis nach Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	641.579,67	-134.352,81
9. Sonstige Steuern	2.250,20	5.745,38
10. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	639.329,47	-140.098,19
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00

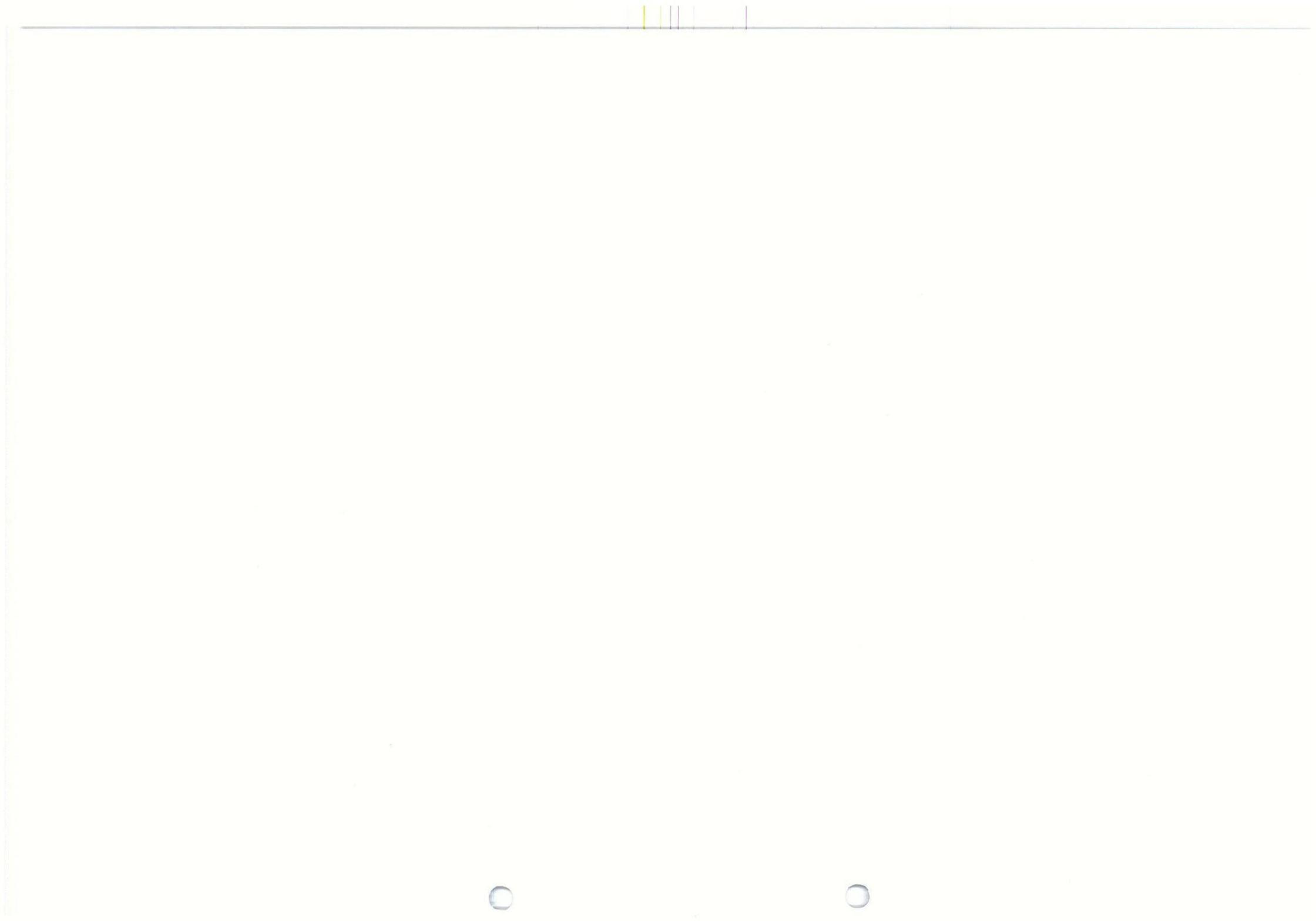
ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Bilanz "Gasverteilung" zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	94.889,87	54.985,15
2. Forderungen gegen Gesellschafter	758.590,05	808.319,50
3. Sonstige Vermögensgegenstände	22.305,32	17.840,79
	875.785,24	881.145,44
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	15.633,13	13.292,12
	891.418,37	894.437,56
B. Rechnungsabgrenzungsposten	47.859,00	28.246,00
	939.277,37	922.683,56

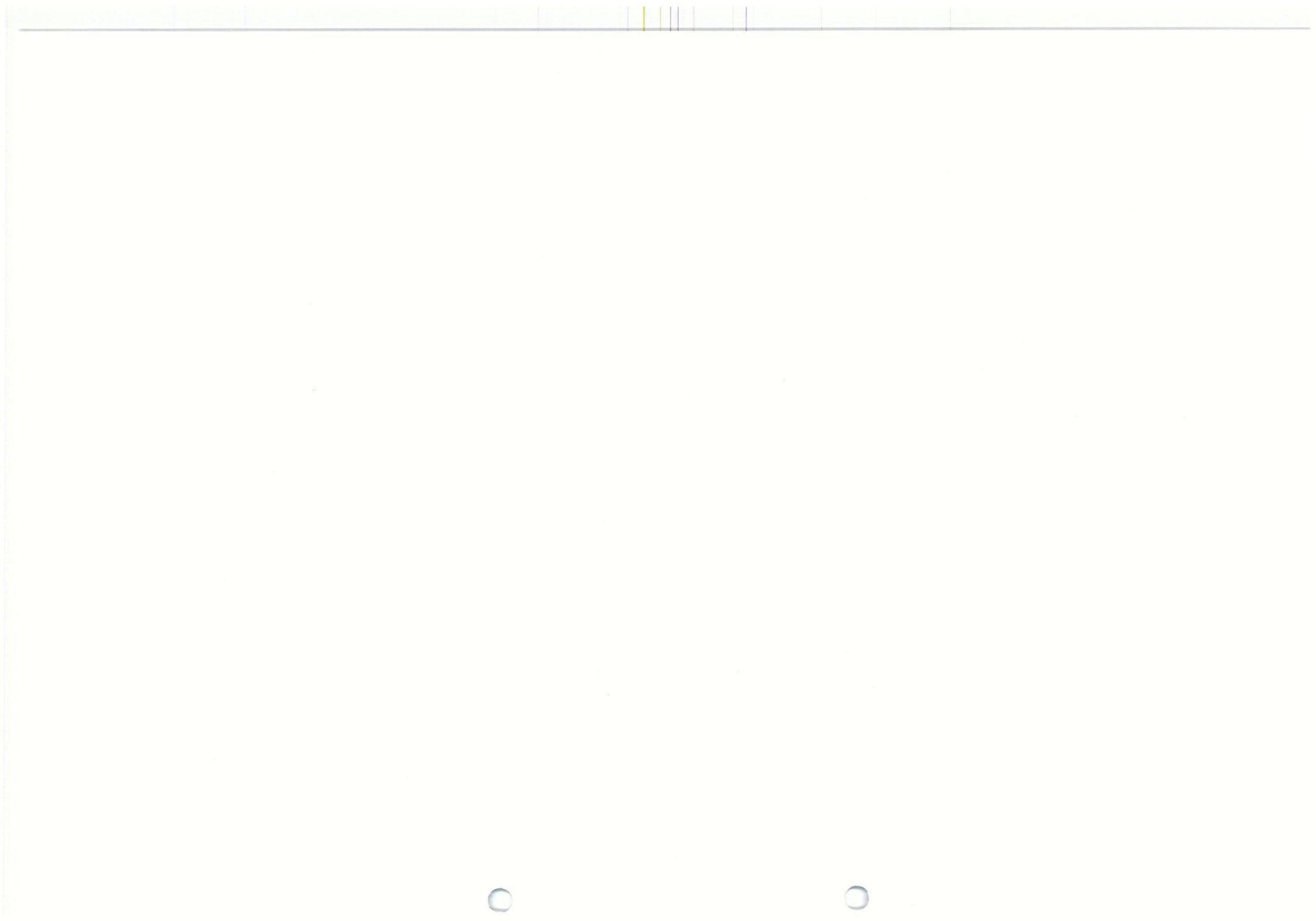
	Passiva	
	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
A. Zugeordnetes Eigenkapital	39.989,00	39.989,00
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.963,18	1.965,59
2. Sonstige Rückstellungen	61.676,18	39.514,74
	63.639,36	41.480,33
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	109.823,80	93.166,83
2. Sonstige Verbindlichkeiten	30.735,21	64.177,40
(davon aus Steuern EUR 11.623,62; 31.12.2017: EUR 43.104,28)		
(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 5.847,10; 31.12.2017: EUR 5.775,76)		
	140.559,01	157.344,23
D. Rechnungsabgrenzungsposten	695.090,00	683.870,00
	939.277,37	922.683,56



ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Gewinn- und Verlustrechnung "Gasverteilung"
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	2.521.024,70	3.125.009,06
2. Sonstige betriebliche Erträge	513,32	4.663,79
	2.521.538,02	3.129.672,85
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	587.554,59	532.576,55
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.126.841,45	1.085.612,86
	1.714.396,04	1.618.189,41
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	480.935,85	470.610,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 17.472,14; Vorjahr EUR 18.612,83)	108.396,71	133.896,74
	589.332,56	604.507,19
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	88.899,09	136.806,97
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.270,25; Vorjahr EUR 2.699,09)	1.280,95	2.798,90
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon Aufwendungen aus Aufzinsung EUR 1.357,19; Vorjahr EUR 779,75)	1.357,19	818,86
8. Ergebnis nach Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	128.834,09	772.149,32
9. Sonstige Steuern	749,18	1.976,11
10. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	128.084,91	770.173,21
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00



Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Firma	ASCANETZ GmbH
Sitz	Aschersleben
Handelsregister	HRB-Nr. 5935 beim Amtsgericht Stendal
Gesellschaftsvertrag	Gültig in der Fassung vom 14. November 2012
Geschäftstätigkeit	Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Betrieb, die Unterhaltung und Entscheidung über den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität und Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2018 € 25.000,00 und ist vollständig erbracht.
Gesellschafter	Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben
Wichtige Gesellschafterbeschlüsse	vom 13. November 2018: <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 • Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2017 • Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019
Geschäftsführung	Herr Hjalmar Lindner, Aschersleben Der Geschäftsführer ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.
Personal	Die Gesellschaft beschäftigt zum 31. Dezember 2018 21 Angestellte, 14 gewerbliche Arbeitnehmer und einen Auszubildenden. Zum Vorjahresstichtag waren 22 Angestellte, 13 gewerbliche Arbeitnehmer und ein Auszubildender beschäftigt.
Unternehmensverträge	Ergebnisabführungsvertrag mit der SWA vom 19. Januar 2007. Der Vertrag wurde ab Beginn des Geschäftsjahres 2007, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wurde, für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.

<p>Wichtige Verträge</p>	<p>Pachtvertrag über Versorgungsnetze mit der SWA vom 28. Dezember 2006 (1. Änderung vom 19. November 2009, Erweiterung für die Stromversorgungsnetze in den Ortsteilen Groß Schierstedt und Westdorf vom 4. Januar 2016, Nachtrag hinsichtlich Messstellenbetriebsgesetz vom 2. Juli 2018; Vereinbarung vom 24. Mai 2018 zur Entgeltanpassung). Der Vertrag, mit dem die SWA ihr Strom- und Gasnetz an die Gesellschaft verpachtet, begann am 1. Januar 2007 und endete am 31. Dezember 2009. Er verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn der Vertrag nicht vorher mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.</p> <p>Cash-Pool-Vertrag mit der SWA vom 1. April 2010. Cash-Pool-Führerin ist die SWA. Der unbefristete Vertrag begann am 1. April 2010 und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Verzinsung der Cash-Pool-Bestände erfolgt nach den jeweils gültigen Zinsen der kontoführenden Bank.</p> <p>Vertrag über technische und sonstige Dienstleistungen mit der SWA vom 20. Juni 2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 10. August 2015; Vereinbarung vom 24. Mai 2018 zur Entgeltanpassung. Der Vertrag begann am 1. Juli 2013 und endete am 31. Dezember 2015. Er verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn der Vertrag nicht vorher mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.</p> <p>Dienstleistungsvertrag mit der SWA vom 29. Juni 2015 (1. Änderung vom 13. September 2017; Vereinbarung vom 15. Mai 2017 zur Entgeltanpassung, 1. Änderung zur Anlage 1 vom 28. Dezember 2018). Der Vertrag begann am 1. Juli 2015 und endet am 31. Dezember 2016. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht vorher mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.</p>
<p>Steuerliche Verhältnisse</p>	<p>Die ASCANETZ wird beim Finanzamt Quedlinburg unter der Steuernummer 117/110/00196 geführt. Mit SWA besteht eine ertragsteuerliche Organschaft.</p> <p>Durch die steuerliche Außenprüfung vom 18. Mai bis 30. Juni 2015 sind die Umsatz-, Gewerbe- sowie Körperschaftsteuer bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Steuerbescheide für die Jahre 2014 bis 2017 stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.</p> <p>Durch die Lohnsteuer-Außenprüfung vom 3. bis 7. September 2018 sind die Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.</p>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.